
**Geschäftsordnung
für den Kreistag des Kreises Steinfurt vom 13.12.1994
in der Fassung der 2. Änderung vom 28.04.2014
- in Kraft getreten am 01.05.2014**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit
- § 4 Vorsitz im Kreistag bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- § 5 Teilnahme an Kreistagssitzungen
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Befangenheit
- § 8 Fraktionen
- § 9 Interfraktionelles Kollegium
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Niederschrift
- § 12 Sitzungsleitung
- § 13 Behandlung von Anträgen
- § 14 Fragestunden für Einwohnerinnen oder Einwohner
- § 15 Dringlichkeitsangelegenheiten
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung, Vertagung, Schluss der Aussprache und der Rednerliste
- § 17 Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge, Gegenanträge, erneuter Antrag
- § 18 Persönliche Erklärungen
- § 19 Anfragen
- § 20 Informationen
- § 21 Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Bürgerinnen oder Bürgern
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Form der Abstimmung
- § 24 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung
- § 25 Verschwiegenheit
- § 26 Disziplinarbefugnis der Landrätin oder des Landrates
- § 27 Ausschüsse
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund des § 32 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 07.04.2014 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird durch die Landrätin oder den Landrat schriftlich eingeladen. Dabei sind Sitzungsort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Erläuternde Beratungsunterlagen zur Tagesordnung sollen in der Regel mit der Tagesordnung vorliegen oder unverzüglich nachgereicht werden.

Im Rahmen eines digitalen Sitzungsdienstverfahrens erfolgt die Einberufung des Kreistages auf elektronischem Weg unter Hinweis auf die Einladung und die Tagesordnung sowie die erläuternden Beratungsunterlagen im Kreistagsinformationssystem des Kreises Steinfurt.

- (2) Ist die Landrätin oder der Landrat an der Einberufung der Sitzung verhindert, so beruft ihre oder sein/e Allgemeine Vertreterin oder Allgemeiner Vertreter den Kreistag ein.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt sechs Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung sieben Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Zur Behandlung der Tagesordnung sind von der Verwaltung folgende Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Sitzungsdrucksachen
 - b) Anträge der Ausschüsse
 - c) Protokolle der Kreisausschusssitzungen.

-
- (2) Vorschläge von Fraktionen oder einem Fünftel der Kreistagsabgeordneten zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung bei der Landrätin oder beim Landrat schriftlich gestellt werden. Über Vorschläge, die die Erweiterung der Tagesordnung bedingen, sind die Kreistagsabgeordneten zu informieren.
 - (3) Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie auf der Einladung aufgeführt sind.
 - (4) Der Kreistag kann in der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, kann er die Tagesordnung ergänzen. Er kann Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3

Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die Landrätin oder der Landrat festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie oder er muss die Sitzung aufheben, wenn dies nicht der Fall ist. Wird die ordnungsgemäße Einladung bezweifelt, entscheidet der Kreistag über die Aufhebung der Sitzung.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bezweifelt, so hat sie die Landrätin oder der Landrat sofort durch Auszählung zu überprüfen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Landrätin oder der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, so ist die Sitzung aufzuheben.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat kann die in der aufgehobenen Sitzung nicht erledigten Punkte in einer sofort danach erneut einberufenen Kreistagssitzung beraten und entscheiden lassen; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4**Vorsitz im Kreistag bei Verhinderung
der Landrätin oder des Landrats und
ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter**

Sind die Landrätin oder der Landrat und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung der oder des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 5**Teilnahme an Kreistagssitzungen**

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Kreistagssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Landrätin oder dem Landrat oder der Geschäftsstelle des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 6**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Kreistages liegt, soweit sie nicht von der Landrätin oder vom Landrat unmittelbar wahrgenommen wird, beim Hauptamt- und Personalamt der Kreisverwaltung als Geschäftsstelle des Kreistages.

§ 7**Befangenheit**

- (1) Kreistagsabgeordnete, die nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, müssen bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen, bei öffentli-

chen Sitzungen sollen sie den Bereich der Kreistagsabgeordneten im Sitzungsraum verlassen.

- (2) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen über das Mitwirkungsverbot kann dem Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages ein anteiliger Betrag der Aufwandsentschädigung entzogen und darüber hinaus eine Geldbuße verhängt werden.
- (3) Die Nichtteilnahme von gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW ausgeschlossenen Kreistagsabgeordneten an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8 Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies der Landrätin oder dem Landrat schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist der Landrätin oder dem Landrat von der Fraktionsvorsitzenden oder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsabgeordneten einschl. der Hospitantinnen oder Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der

Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsabgeordnete, Ausschussmitglied oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 9

Interfraktionelles Kollegium

- (1) Dem interfraktionellen Kollegium gehören die Landrätin oder der Landrat, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Fraktion an. Den Vorsitz führt die Landrätin oder der Landrat.
- (2) Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern. Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von

-
- a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Auftragsvergaben

(Dazu erweiternde Regelung in § 27 Abs. 3, Ausschüsse).

Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Die Teilnahme ist der Landrätin oder dem Landrat vorher anzuzeigen.

- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die Landrätin oder der Landrat kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 11 Niederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Film-, Video- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nach vorheriger Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Jede Sitzungsteilnehmerin oder jeder Sitzungsteilnehmer kann den Aufzeichnungen ihrer oder seiner Ausführungen widersprechen. Über die Verwendung in der Öffentlichkeit beschließt der Kreistag ebenfalls.

Über Ausnahmen (z. B. Film-, Video- und Tonbandaufzeichnungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, die der Berichterstattung dienen), entscheidet bei öffentlichen Sitzungen die Landrätin oder der Landrat. Hierüber ist der Kreistag lediglich zu informieren.

- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmhaltung mit kurzer Begründung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (4) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten die Niederschriften der Kreistags- und Kreisausschusssitzungen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten außer den Ausschussmitgliedern und ihren Vertreterinnen oder Vertretern auch die Fraktionsvorsitzenden. Die Zustellung soll innerhalb eines Monats nach der Sitzung, jedoch spätestens sechs Tage vor der nächsten Sitzung erfolgen.
- (5) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung beanstandet werden. Erachtet der Kreistag die Beanstandung für begründet, so ist die Niederschrift unverzüglich entsprechend zu berichtigen. Soweit keine Beanstandungen erfolgen, gilt die Niederschrift als richtig.

§ 12 Sitzungsleitung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Landrätin oder der Landrat ihm das Wort erteilt hat; es darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Außer von der Landrätin oder vom Landrat darf es nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der die Landrätin oder der Landrat über die Reihenfolge.
- (4) Antragstellerinnen oder Antragstellern steht das Wort zu Beginn und Ende der Beratung zu.
- (5) Die Landrätin oder der Landrat kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Will die Landrätin oder der Landrat einen Antrag zur Sache stellen oder sich an

der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er oder sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

- (6) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Wunsch für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Kreistag kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen. Die Redezeit der Kreistagsabgeordneten soll in solchen Fällen 5 Minuten nicht übersteigen. Haben bereits mehrere Abgeordnete derselben Fraktion zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen oder ist einem Kreistagsmitglied zu einem Tagesordnungspunkt bereits zweimal das Wort erteilt worden, kann die Redezeit von der Landrätin oder vom Landrat auf die Hälfte reduziert werden. Ist die Dauer der Aussprache oder die Redezeit begrenzt worden, darf einem Kreistagsmitglied insgesamt nur dreimal das Wort erteilt werden.

§ 13

Behandlung von Anträgen

- (1) Jedem Beschluss des Kreistages zu einem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag zugrunde, der von einem oder mehreren Kreistagsabgeordneten, einem Ausschuss oder von einer Fraktion eingebracht werden kann.

Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind – ausgenommen Dringlichkeitsangelegenheiten - werden nicht behandelt.

- (2) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind als solche zu bezeichnen.
- (3) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (4) Der Kreistag kann Anträge zur Beratung an die Ausschüsse verweisen.

§ 14
Fragestunden für
Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises sind berechtigt, zu jeder Sitzung des Kreistages Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an die Landrätin oder den Landrat zu richten.
- (2) Derartige Anfragen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung der Landrätin oder dem Landrat schriftlich vorliegen.
- (3) Die Beantwortung wird durch die Landrätin oder den Landrat vorgenommen. Ist eine mündliche Antwort - auch aus zeitlichen Gründen - in der Sitzung nicht möglich, so kann die Anfragende oder der Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Zum gleichen Sachverhalt können - auch von mehreren Anfragenden - insgesamt nur zwei Fragen und zwei Zusatzfragen gestellt werden. Eine Aussprache durch die Fraktionen findet nicht statt.

§ 15
Dringlichkeitsangelegenheiten

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag durch Beschluss über die Erweiterung der Tagesordnung.
- (2) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden sind, dürfen vom Kreistag nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

§ 16**Anträge zur Geschäftsordnung, Vertagung
Schluss der Aussprache und der Redeliste**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss die Landrätin oder der Landrat das Wort unverzüglich erteilen. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann die Landrätin oder der Landrat das Wort entziehen.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Redeliste können nur von solchen Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (3) Vor der Abstimmung kann bei Widerspruch je ein Kreistagsmitglied für und gegen den Antrag sprechen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung können nur noch die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter, sofern sie noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie Kreistagsabgeordnete zur persönlichen Erklärung nach § 18 das Wort beanspruchen.
- (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Redeliste vermerkten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sowie die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das Wort.
- (6) Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst angenommen werden, nachdem alle Fraktionen die Möglichkeit hatten, sich zu dem Tagesordnungspunkt zu äußern.

Der Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsvorsitzenden ist auf Wunsch das abschließende Wort zu erteilen.

§ 17**Zurücknahme von Anträgen, Änderungsanträge,
Gegenanträge, erneuter Antrag**

- (1) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgenommen oder abgeändert werden. Bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes kann der Antrag auch durch ein anderes Kreistagsmitglied als eigener Antrag erneut eingebracht werden.
- (2) Bei einem Abänderungsantrag wird zunächst über diesen, bei einem Gegenantrag nur über den ursprünglichen Antrag beraten und abgestimmt.
- (3) Abgelehnte oder durch Übergang zur Tagesordnung erledigte Anträge dürfen frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sein denn, mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten fordern eine Behandlung in der nächsten Sitzung.

§ 18**Persönliche Erklärungen**

Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtig zu stellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, soll Kreistagsabgeordneten das Wort auch außerhalb der Redefolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 19**Anfragen**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Die Fragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Die Anfragen können sofort beantwortet werden. Die Landrätin oder der Landrat kann die Beantwortung der Anfrage auch auf die Tagesordnung der nächsten Kreistags- oder Kreisausschusssitzung setzen.

- (2) Die Anfragen sind der Landrätin oder dem Landrat spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzuleiten. Konnte diese Frist nach Erklärung des Kreistagsmitglieds nicht eingehalten werden, so kann eine Anfrage auch mündlich in der Sitzung vorgetragen werden.
- (3) An die Beantwortung kann sich eine Beratung der Anfrage anschließen, wenn der Kreistag es beschließt.
- (4) Auf Wunsch und wenn nicht widersprochen wird, kann die Anfrage unmittelbar der Fragestellerin oder dem Fragesteller schriftlich beantwortet werden.

§ 20 Informationen

Die Landrätin oder der Landrat kann in jeder Kreistagssitzung unter dem besonderen Tagesordnungspunkt „Informationen“ den Kreistag über Angelegenheiten, die für den Kreis von Bedeutung sind, informieren. Die Kreistagsabgeordneten können zu diesen Informationen Fragen, die der Erläuterung oder des Verständnisses dienen, stellen. Es findet jedoch keine Diskussion statt; insbesondere dürfen unter diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 21 Eingaben von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Bürgerinnen oder Bürgern

- (1) Soweit es sich um Anregungen und Beschwerden handelt, sind die in § 9 der Hauptsatzung getroffenen Regelungen zu beachten. Sonstige Eingaben (z. B. Erklärungen oder Ansichtsäußerungen) brauchen vom Kreistag nicht behandelt zu werden, können jedoch an einen zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

- (2) Die Landrätin oder der Landrat kann sonstige Eingaben, Anregungen und Beschwerden als unzulässig zurückweisen
- a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,
 - b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,
 - c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Beschlusses zu verlesen oder vorzutragen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Landrätin oder der Landrat hat die Frage, über die abzustimmen ist, so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (2) Über die Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- a) Anträge des Kreisausschusses
 - b) Anträge der Fachausschüsse
 - c) Anträge aus der Mitte des Kreistages
- (3) Bei mehreren Anträgen aus der Mitte des Kreistages wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Kreistag. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der anwesenden Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen.

-
- (5) Falls die Landrätin oder der Landrat vor oder nach der Stellung eines Antrages darauf hinweist, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, so ist namentlich abzustimmen.

§ 23 Form der Abstimmung

- (1) Offene Abstimmung erfolgt durch Erhebung der Hand oder durch stillschweigende Zustimmung.
- (2) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreismitglieds und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln in Wahlkabinen oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten abgestimmt, wobei von jeder Fraktion ein Kreistagsmitglied als Stimmzähler benannt wird.

§ 24 Auswertung und Ergebnis der Abstimmung

- (1) Die Landrätin oder der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- (2) Das Abstimmungsergebnis ist einstimmig, wenn keine Gegenstimme abgegeben worden ist.
- (3) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie außer dem Wort „ja“ oder „nein“ oder der Erklärung der Stimmhaltung Zusätze aufweisen, unleserlich oder mehrdeutig sind. Stimmhaltung ist gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmhaltung“ oder durch eine entsprechende Erklärung deutlich zum Ausdruck gebracht ist, dass sich das Kreistagsmitglied der Stimme enthalten will; das gilt auch, wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist.
- (4) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Verkündigung beanstandet werden. Können die Zweifel

nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung sofort wiederholt werden.

- (5) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Landrätin oder der Landrat durch Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

§ 25

Verschwiegenheit

- (1) Die Pflicht zur Geheimhaltung einer Angelegenheit gilt bereits dann als vom Kreistag beschlossen, wenn dieser sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt hat.
- (2) Soweit Ergebnisse von Beratungen ihrer Natur nach offensichtlich nicht der Geheimhaltung bedürfen, besteht keine Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 26

Disziplinarbefugnis der Landrätin oder des Landrates

- (1) Ein Kreistagsmitglied hat nur zu dem anstehenden Tagesordnungspunkt Ausführungen zu machen, anderenfalls ruft es die Landrätin oder der Landrat zur Sache. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung ist ihm das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt zu entziehen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert ohne Worterteilung das Wort ergreift, ist von der Landrätin oder vom Landrat zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen ist. Auf diese Folgen muss bereits beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
- (3) Stört ein Kreistagsmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe, den Gang der Sitzung, so kann die Landrätin oder der Landrat den sofortigen

Ausschluss aus der Sitzung verfügen. Der Kreistag kann dem Kreistagsmitglied einen anteiligen Betrag der Aufwandsentschädigung entziehen. Bei der Beschlussfassung sind nur diejenigen Kreistagsabgeordneten stimmberechtigt, die bei dem zum sofortigen Ausschluss führenden Vorfall anwesend gewesen sind.

- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann die Landrätin oder der Landrat die Sitzung aussetzen oder schließen. Die Landrätin oder der Landrat kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann er den Zuhörerraum räumen lassen oder die Sitzung aussetzen.

§ 27 **Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine Vertreterin oder seinen Vertreter, der oder dem die Einladung mit den Sitzungsunterlagen durch die Verwaltung nachrichtlich zu übersenden sind, zu verständigen. Statt dessen kann es auch das für den jeweiligen Ausschuss zuständige Fachamt der Kreisverwaltung um Benachrichtigung der Vertreterin oder des Vertreters bitten.
- (3) Soweit bei Ausschussberatungen aufgrund ihres vorbereitenden Charakters die Geheimhaltung einer Angelegenheit geboten erscheint, finden sie über den Rahmen des § 10 hinaus in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (4) Über die Beschlüsse eines Ausschusses ist der Kreisausschuss oder der Kreistag von der Landrätin oder dem Landrat zu informieren.

Jedem Ausschussbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt liegt ein Beschlussvorschlag der Verwaltung zugrunde. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung.

Alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind unabhängig von der Aufnahme in die Tagesordnung des Fachausschusses vor weiteren Beratungen zunächst im Kreisausschuss durch die Landrätin oder den Landrat bekannt zu geben.

- (5) § 16 Abs. 2 findet bei Ausschussberatungen keine Anwendung. Fragestunden für Einwohnerinnen oder Einwohner finden in den Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse nicht statt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag vom 27.02.1986 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.92 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt vom 28.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen der Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Geschäftsordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

-
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 28. April 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.24.20
gez. Thomas Kubendorff